Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Verbio Retail Germany GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig, hat für die Errichtung und den Betrieb einer LNG Tankstelle, einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen dient, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen (9.1.1.2 V der Anlage 1 der 4. BImSchV) auf den Grundstücken in der Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurst. 334/1 mit den Unterlagen vom 04.07.2025, zuletzt geändert am 07.08.25, eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben, das nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Somit ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen

II.

1. Art der Vorprüfung

Gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (1. Stufe). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Als Beurteilungsgebiet wurde ein Umkreis um das Vorhaben mit einem Radius von 1-km gewählt.

2.1 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.1.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Innerhalb des Beurteilungsgebiets befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

2.1.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Beurteilungsgebiets befinden sich keine Naturschutzgebiete.

2.1.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Beurteilungsgebiets befinden sich keine Nationalparke sowie nationale Naturmonumente.

2.1.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Innerhalb des Beurteilungsgebiets befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.

2.1.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Innerhalb des Beurteilungsgebiets sind dem Verfasser keine Naturdenkmäler bekannt.

2.1.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Innerhalb des Beurteilungsgebiets sind dem Verfasser keine geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.

2.1.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Innerhalb des Beurteilungsgebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

2.1.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Es ist festzustellen, dass keine besondere örtliche Gegebenheit hinsichtlich Wasserschutzgebieten nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG vorliegt. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb solcher Gebiete und tangiert diese auch nicht.

2.1.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.1.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Die Vorhabenfläche befindet sich am nördlichen Rand der Gemeinde Thörey. Die unmittelbare Umgebung der Vorhabenfläche ist gewerblich/industriell bzw. landwirtschaftlich geprägt und kann nicht als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte charakterisiert werden.

2.1.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Eine Beeinträchtigung dieses Kulturdenkmals durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Gebiete oder Objekte unter Denkmalschutz im Beurteilungsgebiet sind nicht im Einwirkungsbereich.

2.1.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Von den Vorhaben sind keine weiteren in den §§ 23 bis 29 BNatschG genannten Schutzgebiete betroffen.

III.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor.

Durch die geplante Anlage werden keine luftfremden Stoffe in relevantem Ausmaß emittiert. LNG weist als Hauptbestandteil (ca. 96 %) Methan auf, was beispielsweise nicht zur Eutrophierung von Ökosystemen beiträgt, noch einen Beitrag zur Bodenversauerung leistet.
Letztlich sind durch das Vorhaben aufgrund der baulichen Ausführungen keine Beeinträchtigungen des vorgenannten Landschaftsbilds zu erwarten. Sämtliche Bauwerke integrieren sich in das bestehende Gebäudeumfeld des dortigen Gewerbegebiets. Einhergehend ist nicht mit erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landratsamt Ilm-Kreis, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

Arnstadt den 20.08.25